

Bei der vorliegenden Version handelt es sich um eine Lesefassung, in die die unten genannten Änderungssatzungen eingearbeitet sind. Maßgeblich und rechtlich verbindlich sind jedoch ausschließlich die in den amtlichen Bekanntmachungen unter <https://www.th-luebeck.de/hochschule/satzungen/amtliche-bekanntmachungen/> veröffentlichten Fassungen.

## **- LESEFASSUNG –**

### **Beitragsordnung (Satzung) der Studierendenschaft an der Technischen Hochschule Lübeck vom 17. April 2002**

(NBl. HSMBWFK. Schl.-H. S. 270)

#### zuletzt geändert durch:

Satzung vom 5. Februar 2004 (NBl. MBWFK Schl.-H. S. 97)  
Satzung vom 11. Januar 2005 (NBl. HS MBWFK Schl.-H. S. 9)  
Satzung vom 28. November 2006 (NBl. HS MWWV Schl.-H. S. 574)  
Satzung vom 23. April 2007 (NBl. HS MWV Schl.-H. S. 94)  
Satzung vom 28. Februar 2012 (NBl. HS MWV Schl. H. S. 28)  
Satzung vom 29. Januar 2014 (NBl. HS MBW Schl.-H. S. 21)  
Satzung vom 19. November 2014 (NBl. HS MSGWG Schl.-H. S. 79)  
Satzung vom 2. Dezember 2016 (NBl. HS MSGWG Schl.-H. S. 103)  
Satzung vom 20. März 2019 (NBl. HS MBWK Schl.-H. S. 16)  
Satzung vom 11. Dezember 2019 (NBl. HS MBWK Schl.-H. 2020, S. 7)  
Satzung vom 27. November 2020 (NBl. HS MBWK Schl.-H. S. 86)  
Satzung vom 30. März 2021 (NBl. HS MBWK Schl.-H. S. 22)  
Satzung vom 11. Juni 2021 (NBl. HS MBWK Schl.-H. S. 55)

*Aufgrund des § 74 Absatz 2 Satz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2020 (GVOBl. 2021, S. 2), wird nach Beschlussfassung durch das Studierendenparlament der Technischen Hochschule Lübeck vom 10. Mai 2021 und nach Genehmigung des Präsidiums der Technischen Hochschule Lübeck vom 10. Juni 2021 folgende Satzung erlassen:*

#### **Präambel**

Laut § 74 des Hochschulgesetzes (HSG) des Landes Schleswig-Holstein muss die Studierendenschaft eine Beitragssatzung erlassen. Sie muss insbesondere Bestimmungen enthalten über die Beitragspflicht und die Höhe des Beitrags.

#### **§ 1**

#### **Studierendenschaftsbeitrag**

Zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erhebt die Studierendenschaft von ihren Mitgliedern Beiträge. Diese umfassen auch Anteile für Maßnahmen, die den Studierenden die preisgünstige Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel ermöglichen (regionales und landesweites Semesterticket).

## **§ 2 Beitragspflicht**

Beitragspflichtig sind alle an der Technischen Hochschule Lübeck eingeschriebenen Studierenden.

## **§ 3 Beitragshöhe**

- (1) Der Beitrag beträgt für das Wintersemester 2021/2022 142,90 Euro. Darin enthalten sind die Beitragsanteile für den Hochschulsport in Höhe von 5 Euro und der Anteil der Studierendenschaft in Höhe von 10 Euro sowie ein Beitragsanteil von 0,50 Euro zur Finanzierung von Kosten, die aufgrund von Erstattungsleistungen im Einzelfall entstehen können. Der außerdem enthaltene Beitragsanteil für das regionale Semesterticket beträgt ab dem Wintersemester 2021/2022 57,40 Euro, der enthaltene Beitragsanteil für das landesweite Semesterticket ist nachstehend in Absatz 4 geregelt.
- (2) Der Beitrag beträgt für das Sommersemester 2022 187,90 Euro. Darin enthalten sind die Beitragsanteile für den Hochschulsport in Höhe von 5 Euro und der Anteil der Studierendenschaft in Höhe von 10 Euro sowie ein Beitragsanteil von 0,50 Euro zur Finanzierung von Kosten, die von Erstattungsleistungen im Einzelfall entstehen können. Der außerdem enthaltene Beitragsanteil für das regionale Semesterticket beträgt ab dem Wintersemester 2021/2022 57,40 Euro, der enthaltene Beitragsanteil für das landesweite Semesterticket ist nachstehend in Absatz 4 geregelt.
- (3) Der Beitrag beträgt für das Wintersemester 2022/2023 202,90 Euro. Darin enthalten sind die Beitragsanteile für den Hochschulsport in Höhe von 5 Euro und der Anteil der Studierendenschaft in Höhe von 10 Euro sowie ein Beitragsanteil von 0,50 Euro zur Finanzierung von Kosten, die aufgrund von Erstattungsleistungen im Einzelfall entstehen können. Der außerdem enthaltene Beitragsanteil für das regionale Semesterticket beträgt ab dem Wintersemester 2021/2022 57,40 Euro, der enthaltene Beitragsanteil für das landesweite Semesterticket ist nachstehend in Absatz 4 geregelt.
- (4) Der Beitragsanteil für das landesweite Semesterticket beträgt:
  1. für das Wintersemester 2021/2022 70 Euro
  2. für das Sommersemester 2022 115 Euro
  3. für das Wintersemester 2022/2023 130 Euro

## **§ 4 Beitragsfälligkeit**

Die Beiträge werden bei der Einschreibung und dann jeweils einen Monat vor Beginn des Folgesemesters fällig.

## **§ 5 Beitragserhebung**

Der Allgemeine Studierendenausschuss kann mit dem Studentenwerk die Einziehung der Beiträge durch das Studentenwerk vereinbaren.

## § 6 Beitragsbefreiung

- (1) Von der Beitragspflicht für ein bereits begonnenes Semester sind Mitglieder auf Antrag durch die Studierendenschaft zu befreien,
  1. deren Einschreibung zum Studium noch im ersten Monat des Semesters endet oder
  2. bei denen eine Unterbrechung des Studiums oder eine Beurlaubung vom Studium noch im ersten Monat des Semesters beginnt und nicht vor Beginn des letzten Monats dieses Semesters endet.
  
- (2) Folgende Personengruppen können sich den Beitragsanteil für das regionale und das landesweite Semesterticket auf Antrag beim Allgemeinen Studierendenausschuss erstatten lassen:
  1. Schwerbehinderte, die im Besitz eines Ausweises zur unentgeltlichen Beförderung im öffentlichen Personenverkehr (mit Beiblatt und Wertmarke des Versorgungsamtes) sind,
  2. Studierende, die aufgrund ihrer Behinderung den öffentlichen Nahverkehr nicht nutzen können und einen entsprechenden Nachweis erbringen,
  3. Studierende in einem Onlinestudiengang,
  4. Studierende, die aufgrund eines Auslandsstudiums, eines Bundesfreiwilligendienstes oder einer ein ordnungsgemäßes ausschließenden Krankheit – oder für sonstige Zwecke – beurlaubt sind,
  5. Studierende, die sich nachweislich durchgehend mehr als 15 Wochen an einer Einrichtung außerhalb des Gültigkeitsbereichs des regionalen Semestertickets aufhalten, zulässige Zwecke sind studentische Austauschprogramme, Praktika, Abschluss- und Doktorarbeiten,
  6. Studierende, die auch an einer anderen Hochschule bzw. Akademie in Schleswig-Holstein immatrikuliert sind und dort bereits die nach der Beitragsordnung zu entrichtenden Beitrag, einschließlich des auf das landesweite Semesterticket entfallenden Beitragsanteils, vollständig bezahlt haben.
  
- (3) Folgende Personengruppen zahlen keinen Beitragsanteil für das regionale und das landesweite Semesterticket und haben keinen Anspruch darauf:
  1. Gasthörerinnen und Gasthörer,
  2. Studierende in Abend- und Fernstudiengängen,
  3. Studierende in berufsbegleitenden Studiengängen, nicht aber, sofern diese Studiengänge in Vollzeit belegt werden, es sich also um hauptberufliche Studierende handelt.
  
- (4) Befreiungen müssen beim Allgemeinen Studierendenausschuss bis zum Ablauf des ersten Semestermonates schriftlich beantragt werden. Dem Antrag auf Befreiung muss nach:
  1. Absatz 1 ein entsprechender Nachweis der Zulassungsstelle der Technischen Hochschule Lübeck,
  2. Absatz 2 Nr. 1 der Schwerbehindertenausweis,
  3. Absatz 2 Nr. 6 eine Bescheinigung der anderen Hochschule über die dortige Entrichtung eines Beitragsanteils

beigelegt werden.

- (5) Im Fall der Bewilligung des Antrags wird der Studierendenausweis vom Allgemeinen Studierendenausschuss als Semesterticket entwertet und der gezahlte Beitrag im Umfang der Befreiung erstattet.

**§ 7**  
**Doppelzahlungen**

- (1) Hat eine Studierende oder ein Studierender den Semesterbeitrag doppelt gezahlt, so wird der zu viel gezahlte Beitrag der oder dem Studierenden auf Antrag zurückerstattet. Dem Antrag sind entsprechende Belege über die Zahlungen beizulegen. Aus den Belegen muss eine eindeutige Zuordnung der Zahlung zu der oder dem betreffenden Studierenden hervorgehen.
- (2) Die Fristen nach § 6 Absatz 4 Satz 1 finden in diesen Fällen keine Anwendung.

**§ 8**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung in der zuletzt geänderten Fassung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.